

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Oktober 1951.

339/J

A n f r a g e

der Abg. O l a h., A s t l., K o s t r o u n., P r e u B l e r.,  
W i d m a y e r., S t a m p l e r und Genossen .  
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,  
betreffend Gebarung des Bundesholzwirtschaftsrates und betreffend Misstände  
in der Holzwirtschaft.

-----

Am 7. März 1951 und 17. Mai 1951 haben die gefertigten Abgeordneten wegen Unzukömmlichkeiten beim Bundesholzwirtschaftsrat und in der Holzwirtschaft interpelliert. Der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau hat in einer, dem Sinn und Wortlaut der Geschäftsordnung des Nationalrates widersprechenden Weise diese Interpellationen bisher weder beantwortet noch eine Beantwortung unter Bekanntgabe der Gründe abgelehnt.

Ebensowenig hat der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die Interpellation vom 13. Juni 1951 über dieselbe Frage beantwortet, in welcher er bereits auf die Nichtbeantwortung aufmerksam gemacht wurde. Die gefertigten Abgeordneten stellen daher fest, dass weder die Interpellation vom 7. März, noch die vom 17. Mai, noch die vom 13. Juni 1951 bisher beantwortet wurde.

Die gefertigten Abgeordneten wiederholen daher ihre am 7. März 1951 und 17. Mai 1951 eingebrachten

A n f r a g e n :

A) 1. Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus ehestens einen Bericht über die Gebarung des bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichteten und daher seinem Aufsichtsrecht unterstehenden Bundesholzwirtschaftsrates zu geben?

2. Ist der Herr Bundesminister in der Lage mitzuteilen, ob die Gebarung des Bundesholzwirtschaftsrates durch den Rechnungshof überprüft werden kann und ob für die Abwicklung der Geschäfte der verfassungsmässige Instanzenzug an den Verwaltungsgerichtshof gilt?

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Oktober 1951.

B) Ist der Herr Bundesminister bereit, im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft folgende Massnahme unverzüglich durchzuführen:

1. Sofortige Auflösung des Bundesholzwirtschaftsrates in seiner bisherigen Zusammensetzung, da dieser in keiner Weise den an ihn gestellten Anforderungen gerecht wurde.

2. Lenkung der Holzwirtschaft von der Schlägerung bis zum Verbraucher.

3. Sofortige Einstellung aller weiteren Holzexporte zum Schutze der heimischen Wirtschaft und Erhaltung der Vollbeschäftigung.

4. Spätere Einengung des Exportes auf das handelsvertragsmässig vorgesehene Volumen.

5. Einführung einer Exportabgabe für Holzausfuhr.

-. . . . .